

Antrag auf Herstellung des Grundstücksanschluss Wasser und Einbau eines Wasserzählers



1. Angaben zur antragstellenden Person

Nachname (Grundstückseigentümer/in, bzw. Erbbauberechtigte/r)

Vorname

vollständige Anschrift (Straße mit Hausnummer, PLZ, Ort)

Kontaktmöglichkeit/en (Mobilfunk- oder Telefonnummer mit Vorwahl, E-Mail oder Faxnummer mit Vorwahl)

2. Angaben zum Bauvorhaben

Nummer im Bauantrags-Verzeichnis der Gemeinde Meeder (BV.Nr.):

6024.32:

(ablesbar z.B. von der „Stellungnahme der Gemeinde“ oder Ihrem Bauantrag)

↳ Aktenzeichen und ↳ 4-stellige BV#

- alternativ** bitte ankreuzen, sofern zutreffend: Ein Baugenehmigungsverfahren wurde nicht durchlaufen, weil ...
- ... Bauantrag noch nicht gestellt, folgt jedoch.
 - ... (vorerst) reine Herstellung des Grundstücksanschlusses.
 - ... Bauvorhaben ist genehmigungsfrei.

3. Angaben zum Grundstücksanschluss

Gemeindeteil oder Gemarkung in der Gemeinde Meeder

Straße mit Hausnummer und/oder Flurnummer

Der Grundstücksanschluss wird benötigt

- für ein Wohngebäude mit _____ Wohneinheiten Neubau Altbau
- für ein sonstiges Gebäude mit der Nutzungsart _____ Neubau Altbau
- (vorerst) zur reinen Erschließung des Grundstücks mit Trinkwasser. (Der Grundstücksanschluss wird dann vorerst so verlegt, dass dieser mit einem Flansch meist circa einen Meter entfernt von der Grundstücksgrenze endet.)

4. Erforderliche Anlagen zum Antrag

Sofern (vorerst) nur ein Grundstücksanschluss hergestellt werden soll, genügt

- ein aussagekräftiger Lageplan Maßstab 1:500 (oder M 1:1.000)
ggf. mit gewünschtem Leitungsverlauf des Grundstücksanschlusses

Sofern darüber hinaus an den Grundstücksanschluss (private) Verbrauchsleitungen angeschlossen werden sollen, wird zudem benötigt

- eine aussagekräftige Beschreibung der geplanten Kundenanlage mit Lageplan, inklusive
 - Grundriss M 1:100 des Keller-, bzw. Erdgeschoss mit eingezeichnetem, gewünschtem Einführungspunkt der Hausanschlussleitung, ggf. mit gewünschtem Leitungsverlauf des Grundstücksanschlusses
 - Geländeschnitt M 1:100 mit Gebäude

Standardmäßig werden Wasserzähler im waagrechten Einbau Q3 4,0; R 80 (Qn 2,5 m³/h, vormals als ¾ Zoll-Wasseruhr bezeichnet) ausgegeben. Sofern eine größere Wasseruhr verbaut werden soll oder wenn es sich um ein Wohngebäude handelt mit über sechs Wohneinheiten, sowie bei allen landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Objekten mit Trinkwasserbedarf, ist zudem zwingend erforderlich:

- Berechnung des Spitzendurchflusses durch den Architekten oder ein Installateurunternehmen unter Angabe der daraus resultierenden „Wasserzählergröße“
- die Nennung des Unternehmers, der die Kundenanlage errichten soll und
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (Regenwassernutzung, Hausbrunnen).

5. Grundlagen dieses Antrags

Rechtliche Grundlagen für dieses Antragsformular, sowie für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung (unter anderem Herstellung des **Grundstücksanschlusses**, der **Kundenanlage** und zum **Wasserzähler**) finden sich in der *Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Meeder* (Wasserabgabesatzung, kurz: **WAS**), der *Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS* (kurz: **BGS-WAS**), sowie der *Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser* (kurz: **AVB WasserV**) samt *Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV*, in der jeweils gültigen Fassung.

Auf das Informationsblatt **30.info.41.2** wird verwiesen; die Lektüre wird dringend empfohlen.

Eine zügige, möglichst komplikationsfreie, vor allem jedoch qualitativ hochwertige Herstellung des **Grundstücksanschlusses** ist das erklärte Ziel der Gemeinde Meeder und im ureigenen Interesse der antragstellenden Person. Dies kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten sich mit den in der Gemeinde Meeder bestehenden Regelungen auseinandersetzen und die Kommunikation untereinander nicht an wichtigen Stellen aussetzt. Insofern ist es unbedingt notwendig, dass neben dem frühzeitigen Einreichen dieses Antragsformulars darauf geachtet wird, dass alle Bautätigkeiten gut aufeinander abgestimmt werden. Diese Aufgabe fällt insbesondere den Bauherren zu, die als einzige die „Gesamtbaustelle“ einsehen können. Den Bauherren wird daher dringend empfohlen einen möglichst engen Kontakt zur Gemeinde Meeder zu pflegen und die Koordination - wo sinnvoll und möglich - zu übernehmen.

Vor der Inbetriebnahme des **Grundstücksanschlusses** und insbesondere noch bevor die Leitungen verdeckt werden, hat eine Abnahme durch die Gemeinde Meeder zu erfolgen. Die Wasserleitung darf erst dann verdeckt/zugeschüttet werden, wenn der Wasserwart eine Fotodokumentation anfertigen konnte und entweder er selbst oder die Gemeindeverwaltung das Einverständnis (Freigabe) zum Schließen des Leitungsgrabens erteilt hat. Der **Wasserzähler** wird erst nach erfolgreicher Druckprüfung (Prüfprotokoll) fest installiert.

6. Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigt die antragstellende Person die vorstehenden Angaben und akzeptiert die Grundlagen des Antrags. Ihr ist bewusst, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann, wenn die Unterschrift fehlt, die Anlagen zum Antrag nicht vollständig oder die Angaben nicht lesbar sind. Ein Wasserzähler wird erst fest installiert wenn der Gemeinde Meeder das Prüfprotokoll vorliegt und die Freigabe seitens der Gemeinde erfolgt ist.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in (bzw. Erbbauberechtigte/r)

Ergänzende Anträge

Antrag auf Schaffung der baulichen Voraussetzungen



Laut gemeindlichem Satzungsrecht haben die Grundstückseigentümer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des **Grundstücksanschlusses** auf deren (privaten) Grundstücken zu schaffen. Demnach sind die erforderliche Erdarbeiten (Stichwort: Ausheben eines Leitungsgrabens), sowie die Herstellung und Abdichtung der Mauerdurchführung und ggf. weitere notwendige Arbeiten - mit Ausnahme der Verlegung des **Grundstücksanschlusses** selbst - grundsätzlich durch die antragstellenden Personen in Auftrag zu geben bei einer geeigneten Tiefbaufirma.

Mit meiner untenstehenden Unterschrift beantrage ich abweichend hiervon, dass die Gemeinde Meeder - zu meiner vollen Kostenlast (!) - eine geeignete Tiefbaufirma zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen auch auf meinem privaten Grundstück (!) beauftragt. Ich erteile der Gemeinde Meeder und der durch sie beauftragten Firma zu diesem Zweck ein uneingeschränktes Betretungsrecht.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in (bzw. Erbbauberechtigte/r)



Kostenerstattung für Installationsmaterialien

Die Gemeindeverwaltung beauftragt mit der Herstellung von **Grundstücksanschlüssen (GA)** grundsätzlich ein Unternehmen aus dem *Installateurverzeichnis der Gemeinde Meeder*. Gemäß den einschlägigen Satzungsbestimmungen endet der **GA** mit der Hauptabsperrvorrichtung (vgl. Abbildung #1). Hieran schließt unmittelbar der **Wasserzähler (#2)** an. Um diesen ordnungsgemäß verbauen zu können, sind jedoch weitere Materialien notwendig. Allerdings sind diese nicht über den Kostenerstattungsanspruch nach § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (kurz BGS-WAS) erfasst.

Zur Vereinfachung der Installationsarbeiten, sowie der Abrechnung mit dem beauftragten Unternehmen, aber auch aus Gründen der Übersichtlichkeit bei der Kostenaufteilung wird daher Ihnen als Grundstückseigentümern dringend empfohlen, folgende Erklärung zusammen mit Ihrem Antrag auf Herstellung des **Grundstücksanschlusses** unterzeichnet abzugeben:

Mit meiner untenstehenden Unterschrift beantrage ich abweichend von § 8 BGS-WAS, dass die durch die Gemeinde Meeder beauftragte Installationsfirma den Grundstücksanschluss nicht nur bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt, sondern zu meiner vollen Kostenlast (!) bis einschließlich des Absperrventils, in nachfolgender Abbildung als Nummer 4 dargestellt. Die Kosten der entsprechend notwendigen Materialien sollen über den Kostenerstattungsbescheid der Gemeinde Meeder an meine Person weiterberechnet werden.

- 1 Hauptabsperrvorrichtung (erste Armatur, Eingangsventil)
 - 2 Wasserzähler
 - 3 Wasserzählerbügel
 - 4 Absperrventil kombiniert mit Rückflussverhinderer, Prüfschraube & Entleerung
 - 5 Plombierschelle
- (Kleinteile, z.B. Schrauben, Muttern, usw.)

Abbildung eines typischen Wasserzählerverbaus



→ Durchflussrichtung

1. Angaben zur antragstellenden Person

Nachname (Grundstückseigentümer/in, bzw. Erbbauberechtigte/r)

Vorname

vollständige Anschrift (Straße mit Hausnummer, PLZ, Ort)

2. Angaben zum Bauvorhaben

Nummer im Bauantrags-Verzeichnis der Gemeinde Meeder (BV.Nr.):
(ablesbar z.B. von der „Stellungnahme der Gemeinde“ oder Ihrem Bauantrag)

6024.32:

↳ Aktenzeichen und ↳ 4-stellige BV#

3. Angaben zum Grundstücksanschluss

Gemeindeteil oder Gemarkung in der Gemeinde Meeder

Straße mit Hausnummer und/oder Flurnummer

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in (bzw. Erbbauberechtigte/r)

Antrag auf Installation eines Bauwasserzählers



1. Angaben zur antragstellenden Person

Nachname (Bauherr/in)

Vorname

vollständige **Rechnungsanschrift** (Straße mit Hausnummer, PLZ, Ort)

Kontaktmöglichkeit/en (Mobilfunk- oder Telefonnummer mit Vorwahl, E-Mail oder Faxnummer mit Vorwahl)

2. Angaben zum Bauvorhaben

Nummer im Bauantrags-Verzeichnis der Gemeinde Meeder (BV.Nr.):

6024.32:

(ablesbar z.B. von der „Stellungnahme der Gemeinde“ oder Ihrem Bauantrag)

↳ Aktenzeichen und ↳ 4-stellige BV#

3. Angaben zum Grundstücksanschluss

Gemeindeteil oder Gemarkung in der Gemeinde Meeder

Straße mit Hausnummer und/oder Flurnummer

gewünschtes Einbaudatum

alternatives Einbaudatum

4. Allgemeine Informationen zum (Bau-)Wasserzähler

Der (Bau-)Wasserzähler ist (und bleibt) Eigentum der Gemeinde Meeder. Ihr obliegt die Lieferung, Aufstellung (Installation), technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung. Sie bestimmt die Art und Größe, sowie den Ort, an welchem der (Bau-)Wasserzähler zu installieren ist. Es wird eine **Verbrauchsgebühr** entsprechend der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Diese beträgt **1,90 Euro pro Kubikmeter (m³) zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer**.

Achtung: Für Schäden am (Bau-)Wasserzähler, die nach der Lieferung und Anbringung bis zur Auswechslung oder Entfernung entstanden sind, haftet die antragstellende Person. Dies gilt auch für Schäden durch Frosteinwirkung. Jedwede Manipulation des Zählwerks wird zur Anzeige gebracht. Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu entnehmen, ohne dass dieses einen (Bau-) Wasserzähler durchfließt, ist grundsätzlich verboten. Zudem haftet die antragstellende Person für das Abhandenkommen, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Sie hat unverzüglich der Gemeinde Meeder Mitteilung zu machen, sofern ein Verlust, bzw. eine Beschädigung oder Störung zu beklagen ist. Sie ist verpflichtet dazu, den (Bau-)Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen.

6. Unterschrift

Mit der Unterschrift wird die Installation eines Bauwasserzählers beantragt. Die Allgemeinen Informationen hierzu wurden gelesen und werden akzeptiert. Unter der angegebenen Kontaktmöglichkeit kann die antragstellende Person bei etwaigen Fragen erreicht und die Installation koordiniert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/in

Anmerkungen der **Gemeinde Meeder:**

Bauwasserzähler-Nr.: _____

Einbau:

am (Datum)

Zählerstand

von (Nachname Mitarbeiter) Unterschrift

Ausbau:

am (Datum)

Zählerstand

von (Nachname Mitarbeiter) Unterschrift

[Diesen Antrag können Sie gerne bereits zusammen mit dem „Antrag auf Herstellung des Grundstücksanschluss Wasser und Einbau eines Wasserzählers“ (Formularkennung: 30.bau.41.1) einreichen.]

Gemeinde Meeder
Herr Marko Jugenheimer
Meeder
Bahnhofstraße 1
96484 Meeder

Bitte schicken Sie das Formular **rechtzeitig** an
◀ diese Adresse zurück.

Vielen Dank!

alternativ:

- ◆ per **Fax** an: 09566 9223-33
- ◆ per **E-Mail** an: info@gemeinde-meeder.de

- ◆ durch **Einwurf in den Rathaus-Briefkasten** beim Hauseingang

- ◆ durch **persönliche Abgabe:**
Rathaus, 1. Stock, Zimmer 009, Bauabteilung

Sollten Sie Fragen zu diesem Formular haben wenden Sie sich bitte fernmündlich an

Herrn Jugenheimer, Telefonnummer 09566 9223-26
(bzw. per E-Mail: marko.jugenheimer@gemeinde-meeder.de).

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an den Wasserwart,
Mobilfunknummer 0157 83 9223-43

Platz für eigene Anmerkungen:
